

Beschluss 59 – Wahlversammlungen

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen)

Der Landesvorstand beschließt:

1. Wahlversammlungen für die Wahl von
 - Vertreterinnen und Vertretern für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen bzw. Wahlkreisbewerbern
 - Wahlkreisbewerberinnen bzw. Wahlkreisbewerbern
 - Vertreterinnen und Vertretern für die Aufstellung der Thüringer Landesliste

zum 20. Deutschen Bundestag können ganz oder teilweise im Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Über die Durchführung von Versammlungen im Einzelfall entscheidet der Landesvorstand im Umlaufverfahren, nachdem der Geschäftsführende Vorstand die vorgelegten Regularien (Tagesordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung) und das vorgelegte technische Versammlungskonzept geprüft und seine Empfehlung hierfür abgegeben hat.

2. Bei Wahlversammlungen ganz oder teilweise im Weg der elektronischen Kommunikation sind das gleichberechtigte Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit für Nachfragen und Meinungsäußerungen an und zu Kandidatinnen und Kandidaten sowie zur Kommunikation der Versammlungsteilnehmer/innen zu gewährleisten.
3. Für die zwingend notwendige Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl oder einer kombinierten Brief- und Urnenwahl werden durch den Landesgeschäftsführer und den Landesschatzmeister Hinweise erarbeitet und den Gebietsverbänden umgehend zur Verfügung gestellt.